

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer – Vernehmlassungsantwort SVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie uns zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ein. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit gerne wahr.

1. Allgemeines

Der SVV begrüsst die vorgesehenen steuerlichen Standortverbesserungsmassnahmen. Aufgrund wichtiger Synergieeffekte ist die Verrechnungssteuerreform mit einem schrittweisen, aber umfassenden Abbau standortrelevanter Stempelabgaben sowie gezielten Anpassungen beim Beteiligungsabzug zu kombinieren. Die Fremdkapitalaufnahme sowie die Konzernfinanzierung müssen in Zukunft ohne negative Implikationen aus der Schweiz heraus möglich sein.

Für die generelle Position der Schweizer Wirtschaft zu den beiden überaus wichtigen Reformen der Verrechnungs- und Stempelsteuer verweisen wir auf die Stellungnahme von [economiesuisse](http://economiesuisse.ch), welche wir unterstützen.

Das Verrechnungssteuersystem im Bereich der Versicherungen hat sich bewährt und muss unbestrittenermassen nicht angepasst werden. Hingegen sind Reformen im Bereich von Obligationen sowie Konzernfinanzierung notwendig. Die Reform der Verrechnungssteuer ist elementar für die Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarktes und zeitigt in Kombination mit Reformelementen beim Beteiligungsabzug zahlreiche positive Effekte:

- Stärkung des Emissionsstandortes und des Fremdkapitalmarktvolumens
- Rückführung von Konzernfinanzierungsaktivitäten in die Schweiz
- Ansiedlung und Sicherung von qualifizierten Arbeitsplätzen in der Schweiz
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen
- Wettbewerbsverzerrende «Too-big-to-fail» (TBTF)-Ausnahmebestimmungen für Banken werden hinfällig

Ausserdem ist aus Sicht der Versicherungswirtschaft die Abschaffung der Stempelsteuer auf Lebensversicherungen sowie die Einführung des Risikobelegensprinzips bei der Erhebung der Stempelsteuer auf Nichtlebensversicherungen im Rahmen der Stempelsteuerreform dringend umzusetzen.

2. Förderung von nachhaltigen Finanzprodukten (Green Finance)

Die Schweiz sollte die Chance, sich im Bereich nachhaltige Finanzprodukte international zu einem Zentrum zu entwickeln und damit einen wichtigen Beitrag an die Herausforderungen des Klimawandels zu leisten, nicht ungenutzt verstreichen lassen. Die Versicherungswirtschaft als vom Klimawandel stark betroffene Branche unterstützt Green Finance ausdrücklich und vermisst entsprechende Elemente in dieser Vorlage. Green Finance Produkte sollten angemessene steuerliche Rahmenbedingungen erhalten, damit die Nachfrage zu international konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen aus der Schweiz heraus bedient werden kann. Der SVV vertritt daher die Auffassung, dass entsprechende Reformschritte im Bereich der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben anzugehen sind.

3. Antworten zu den Vernehmlassungsfragen

3.1. Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?

Der SVV sieht einen grossen Handlungsbedarf und unterstützt die vorgesehenen Massnahmen. Diese führen insbesondere im Bereich des Fremdkapitalmarktes und der Konzernfinanzierung zu einer wesentlichen Verbesserung, sofern gleichzeitig Anpassungen beim Beteiligungsabzug erfolgen (vgl. Antwort zu Frage 3.6). Zentrales Interesse der Versicherer ist, in Zukunft aus der Schweiz heraus Fremdkapital zu kompetitiven Rahmenbedingungen aufnehmen zu können. Die heutige Regelung erweist sich klar als Nachteil im internationalen Standortwettbewerb.

3.2. Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?

Für die Versicherungsbranche ist wichtig, dass die standortrelevanten Verbesserungen zeitnah realisiert werden können. Der SVV unterstützt deshalb den Wechsel zum Zahlstellenprinzip, soweit dieser i) mit einem volkswirtschaftlich angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden und ii) für die politische Entscheidungsfindung notwendig ist.

Von der Umsetzung des Zahlstellenprinzips ist insbesondere die Bankwirtschaft betroffen, weshalb wir an dieser Stelle zu technischen Detailfragen auf die Analyse der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) verweisen.

Die Versicherungen haben mit der Anwendung des Meldeverfahrens, welches im Versicherungsbereich die Regel ist (das Abzugsverfahren ist die Ausnahme) gute Erfahrungen gemacht. Sollte sich ein Zahlstellensystem auf ausländischen Zinserträgen als nicht umsetzbar erweisen, regt der SVV die Prüfung der Einführung eines Meldesystems an, sofern der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer (gemäss den Eckwerten des Bundesrates) tatsächlich ausgedehnt werden soll. Das Nebeneinander von Schuldnerprinzip, Zahlstellenprinzip und eines Meldesystems ist jedoch mit erheblicher Komplexität und Zusatzkosten verbunden, was langfristig der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz schadet und nicht im Interesse der Versicherer ist.

3.3. Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3.2. Der SVV unterstützt die Gleichbehandlung, soweit die Umsetzung für die Zahlstellen in der Praxis mit einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich ist.

3.4. Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Ausnahbestimmungen für TBTF-Instrumente (CoCos usw.) bei der Verrechnungssteuer verlängert werden, wenn die vorgeschlagene Reform nicht per 1.1.2022 in Kraft tritt? Wenn ja, wie lange?

Der SVV vertritt die Position, dass für alle Finanzmarktteilnehmer grundsätzlich dieselben Rahmenbedingungen gelten sollten. Gestützt darauf kann eine Verlängerung dieser Ausnahbestimmung nur bis zur zeitnahen Inkraftsetzung der vorliegenden Reform, d.h. um höchstens ein Jahr, unterstützt werden. Sollte bis dahin keine Ersatzlösung gefunden sein, tritt der SVV für ein Auslaufen der Ausnahbestimmung ein. Die nachhaltige Schlechterstellung der Versicherungswirtschaft gegenüber den Banken ist sachlich nicht begründet, wurde seitens SVV stets kritisiert und stellt eine Besserstellung von ausgewählten Finanzinstituten dar. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere TBTF-Vernehmlassungsantwort vom 29.9.2017. Ziel dieser Reform sollte sein, die TBTF-Problematik durch eine Reform der Verrechnungssteuer sowie durch Anpassungen beim Beteiligungsabzug branchenübergreifend zu beheben und damit die Gleichbehandlung aller Finanzmarktteilnehmer und -produkte wiederherzustellen. Sollte eine branchenübergreifende Lösung nicht möglich sein, so sind die TBTF-Ausnahbestimmungen zumindest auf die Versicherungsbranche, welche

bekanntlich ebenfalls regulatorische Kapitalvorschriften zu erfüllen hat und einem strengen Solvenz-Regime unterworfen ist, auszuweiten (vgl. Antwort zu Frage 3.6 für weitere Details).

3.5. Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?

Der SVV befürwortet die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen. Besonders dringend ist für die Versicherungsbranche zudem die Abschaffung der Stempelsteuer auf Lebensversicherungen. Bei beiden Abgaben steht das generierte Steueraufkommen in einem Missverhältnis zu den Marktverzerrungen, welche durch die Erhebung der Stempelsteuer ausgelöst werden.

Die Kombination von Verrechnungssteuer und Stempelabgaben wirkt hemmend für den Schweizer Finanzmarkt, was der internationalen Wettbewerbsfähigkeit schadet und in diversen Bereichen zu unterentwickelten Marktvolumen geführt hat.

3.6. Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?

Nein, mit dem Verzicht auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug ist der SVV nicht einverstanden. Schweizer Versicherungskonzerne haben ein grosses Interesse, ihre Finanzierungsaktivitäten über lokale Gesellschaften ausüben zu können und dadurch keine Nachteile beim Beteiligungsabzug zu erfahren. Nicht nur systemrelevante Banken, auch Versicherungskonzerne sind von den Unzulänglichkeiten des heutigen Schweizer Beteiligungsabzugs betroffen. Auch die Assekuranz ist einem strengen Solvenz-Regime unterworfen, welches eine entsprechende Unterlegung mit regulatorischem Kapital erfordert (vgl. Art. 22a AVO). Schweizer Versicherungskonzerne erleiden bei der Ausübung von konzerninternen Finanzierungsaktivitäten derzeit eine steuerliche Mehrbelastung, was den Aufbau von Kapital bremst und der Zielsetzung des Regulators, der Stärkung der Kapitalbasis, zuwiderläuft.

Ohne Anpassungen beim Beteiligungsabzug verpasst diese Reform ihr Potential in Bezug auf eine Stärkung des Fremdkapitalmarktes sowie von konzerninternen Finanzierungsaktivitäten. Die heutige Fehlkonzeption im Beteiligungsabzug ist der Verwaltung hinlänglich bekannt und macht eine Verlegung von Finanzierungsfunktionen in Schweizer Konzerngesellschaften unattraktiv. Auch unter Berücksichtigung der internationalen Transparenzentwicklungen (BEPS) ist es angezeigt, in Zukunft Finanzierungsaktivitäten direkt aus der Schweiz heraus zu ermöglichen. Von der Assekuranz wird eine einfache Lösung bevorzugt, ohne Spiegelungsvoraussetzungen, Einschränkung auf bestimmte Gesellschaftsstufen oder zulässige Fremdkapitalinstrumente. Eine Lösung für die konzerninterne Finanzierung könnte sein, stufenunabhängig den bisher für die Berechnung des Beteiligungsabzugs relevanten Finanzierungsaufwand um die konzerninternen Zinserträge zu kürzen und lediglich einen allfälligen Nettoaufwand auf die Beteiligungserträge zu verlegen. Unter fiskalischen Gesichtspunkten werden dynamische Effekte aus dieser Umstellung und Kosteneinsparungen aufgrund von vereinfachten Finanzierungsstrukturen dazu beitragen, dass der Standort Schweiz durch die vorgeschlagenen Massnahmen belebt wird. Will man mit dieser Reform die Rahmenbedingungen für

die Konzernfinanzierung aus der Schweiz konsequent verbessern, gehört eine Reform des Beteiligungsabzugs notwendigerweise dazu.

4. Schlussbemerkung

Der SVV begrüsst die Vorlage von ihrer Zielsetzung her und hofft, dass die wichtigen Anpassungen beim Beteiligungsabzug ebenfalls Eingang in die Botschaft finden und diese Reform zeitnah umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Urs Arbter
Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung,
Stellvertretender Direktor

Andreas Parison
Fachverantwortlicher Steuern